

Was sind die Voraussetzungen für Hilfestellung?

- Die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand ab und
- es muss eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sein oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sein.

Wer hat Anspruch auf Eingliederungshilfe?

Kinder und Jugendliche haben selbst einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) kann ein junger Mensch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Welche Hilfestellungen gibt es?

Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII wird nach Bedarf

- in ambulanter Form,
 - in teilstationären Einrichtungen,
 - durch geeignete Pflegepersonen oder
 - in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen
- durch das Jugendamt gewährt.

Die Hilfe darf nicht von der Person oder dem Dienst bzw. der Institution erbracht werden, der die Person angehört, die die Stellungnahme bezüglich der Abweichung der seelischen Gesundheit erbracht hat.

Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger und der Schulen sind gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe vorrangig.

Wo gibt es weitere Informationen?

Die Fachkräfte des Jugendamtes informieren die Leistungsberechtigten und die Sorgeberechtigten über ihre Rechte, über die Hilfestellungen und über das Verfahren zur Antragstellung und Anspruchsüberprüfung.

Wie ist das Jugendamt erreichbar?



27356 Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
Tel.: 04261 983-2501



27404 Zeven
Mückenburg 26
Tel.: 04281 983-6020



27432 Bremervörde
Amtsallee 7
Tel.: 04761 983-4501



Jugendamt Eingliederungshilfe

Für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Was ist unter „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“ zu verstehen?

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ist § 35a SGB VIII.

Hilfen nach § 35a SGB VIII werden bei seelischen Behinderungen gewährt, die auf psychische Störungen mit Krankheitswert zurückzuführen sind.

Zur Behandlung der psychischen Störungen sollte immer zunächst die optimale medizinische/psychotherapeutische Versorgung gesichert werden. Die Leistungen der Krankenhilfe sind gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe vorrangig.

Die Eingliederungshilfe hat gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII zwei Aufgaben:

- Sie soll vorbeugend vor Eintritt der Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess der Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
- Sie setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um sie wieder zu beseitigen oder wenigstens zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu gewährleisten.

Mit welchem Verfahren wird der Anspruch auf Hilfe überprüft?

Vor einer Antragsbewilligung ist es Aufgabe des Jugendamtes zu überprüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Erste Grundlage für diese Überprüfung ist ein medizinischer/psychotherapeutischer Befundbericht (Stellungnahme bezüglich der Abweichung der seelischen Gesundheit). Ein Befundbericht wird von den medizinisch/psychotherapeutischen Fachkräften, die die Behandlung übernommen haben, erstellt. Mit ihrem Bericht werden der Hausarzt/Kinderarzt über die Behandlung und das Behandlungsergebnis informiert. Die Patienten haben einen Anspruch darauf, dass ihnen dieser Bericht ausgehändigt wird und können diesen an das Jugendamt weiterleiten.

Ein qualifizierter Befundbericht enthält folgende Angaben:

- Zeitraum der Untersuchung,
- Diagnoseverfahren bzw. die Untersuchungsmethoden (Tests etc.),
- Diagnosen/Störungsbilder gemäß ICD 10,
- Intelligenztestung,
- Behandlungsbedarf und Angebot nach SGB V.

Der letzte Befundbericht soll bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht älter als 6 Monate und bei Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres nicht älter als 12 Monate sein.

Der Unterzeichner des Befundberichts muss die Untersuchung selbst durchgeführt haben. Folgende Personen dürfen Befundberichte nach § 35a SGB VIII erstellen:

Bei Kindern und Jugendlichen:

(mit Vorbefunden auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres):

- Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder
- Ärzte bzw. approbierte psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen (d. h. eine entsprechende Zusatzqualifikation und ständige Praxis) auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

Bei Volljährigen:

- Ärzte für Psychiatrie und Neurologie (Nervenärzte) und Ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie und
- Approbierte ärztliche und psychologische Psychotherapeuten.

Außerdem werden nähere Informationen zum Verhalten und zur Lebenssituation des jungen Menschen benötigt, um eine Einschätzung zur Frage der Teilhabebeeinträchtigung vornehmen zu können. Hierzu werden vom Jugendamt spezielle Fragebögen ausgegeben.